

Werk

Titel: Osterrieth, Albert: Gewerblicher Rechtsschutz

Autor: Fehlinger, H.

Ort: Tübingen

Jahr: 1922

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0076|log45

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

schiedenen Namen auch verschiedene Tatsachen sich verbergen können. Wer sich einmal gründlicher mit den Verhältnissen des Mittelalters beschäftigt hat, wird die Hoffnung aufgeben, durch Zusammenschweißen der Nachrichten aus Konstanz oder Straßburg mit denen aus Frankfurt, Dortmund, Hamburg, Lübeck etc., eine einheitliche Entwicklung konstruieren zu können, die für jede andere Stadt zu gelten hätte. Immerhin wird das Buch bei Untersuchungen über die mittelalterliche Berufsgliederung einer einzelnen Stadt, wie sie in meinem Frankfurter Berufswörterbuch angestellt sind, mit gebührender Vorsicht nachgeschlagen werden können. Das ausführliche Sachregister, welches dem Buche beigegeben ist, ladet zu einer solchen Benützung ein; Vollständigkeit ist aber, wie ich mich beim Aufsuchen bestimmter Stichwörter überzeugt habe, in ihm nicht erzielt worden. Man kann ja den Fleiß des Verfassers bewundern, der eine Unzahl von Einzelheiten in seinem Texte berücksichtigt hat, wird aber trotzdem nicht übersehen können, daß Vollständigkeit nicht überall erzielt ist. Auch die Angabe der Quellen, welche in dem Vorwort verheißen wird, ist eine keineswegs vollständige, und oft vermißt man sie gerade da, wo man sie am meisten braucht. Hier und da würde die Herbeiziehung der Technologie, die für den behandelten Zeitraum allerdings im Argen liegt, wünschenswert gewesen sein. Dagegen hätte man dem Verfasser nicht gram sein können, wenn er es abgelehnt hätte, sich auf das gefährliche Gebiet der Etymologie zu begeben, auf dem so schwer Lorbeeren zu holen sind. Wie sehr man darin abirren kann, zeigt gleich auf der zweiten Seite das Beispiel des Häckers (in Frankfurter Urkunden immer *hecker* geschrieben), dessen Namen der Verfasser von der bekannten Pflugform des Haken ableiten will, während sein Zusammenhang mit dem Substantiv Hacke oder dem Zeitwort hacken nicht dem geringsten Zweifel unterliegen kann. Bei dem Sammelcharakter des Buches ist daraus kein allzugroßer Schaden entsprungen, daß der Verfasser zwei verschiedenen Kreisen, volkswirtschaftlichen Fachleuten und allgemein Gebildeten hat genügen wollen; dergleichen Verheißungen sind immer nur zu erfüllen, wenn jemand Meister des Stils und der Sache zugleich ist. Das kurze Schlußwort, in welchem der Verfasser sich über das Handwerk im allgemeinen ausspricht, hätte ebensowohl entbehrt werden können, wie der mit der Logik auf etwas gespanntem Fuße stehende Nebentitel. Bücher.

Osterrieth, Albert: Gewerblicher Rechtsschutz (unlauterer Wettbewerb) und Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles. (4. Veröffentlichung a. d. Kommentar zum Friedensvertrag, herausgegeben von *W. Schücking*. XVI und 80 S. Berlin 1920. Vahlen-Engelmann M. 15.—.

Während frühere Friedensverträge keine oder nur ganz knappe Festsetzungen über die Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes und

des Urheberrechtes enthielten, weist der Versailler Vertrag eine ganze Reihe von Bestimmungen über diese Stoffe auf. Sie sollen dazu dienen, den gegenseitigen Schutz der Patente, Muster, Warenzeichen, den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den Schutz der Schrift-, Ton- und Kunstwerke wieder einzurichten und damit dem künftigen zwischenstaatlichen Geschäftsverkehr eine gesicherte Grundlage zu geben. Ueberdies versuchen diese Bestimmungen, dem *wirtschaftlichen Nachkrieg* eine Rechtsgrundlage zu geben und zwar die Aufrechterhaltung aller in feindlichen Ländern gegen deutsche Schutzrechte verfügten Kriegsmaßnahmen, ohne Recht des Einspruches und ohne Anspruch auf Entschädigung, während die deutschen entsprechenden Kriegsmaßnahmen unter Gewährung eines Schadensersatzanspruches aufgehoben werden. Dem gleichen Zweck dient ferner der Vorbehalt des künftigen Erlasses von kriegswirtschaftlichen Zwangslizenzen und Beschränkungen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedens bestehenden deutschen Schutzrechte, während Deutschland ein entsprechendes Recht nicht gewährt wird; die Verwendung der den Deutschen aus Kriegsmaßnahmen und älteren Verwertungsverträgen gezahlten Beträge zum Ausgleich der deutschen Kriegsschuld; endlich die Ausschaltung der deutschen Gerichtsbarkeit in Rechtsstreiten über die Erneuerung alter Lizenzverträge. Zutreffend sagt *O.*, in welchem Maße die Nachkriegsbestimmungen zur Anwendung gelangen werden, wird von der Richtung der allgemeinen und wirtschaftlichen Politik der einzelnen alliierten und assoziierten Länder und von ihrer Einschätzung des Wertes und Wesens des gewerblichen und geistigen Rechtsschutzes abhängen.

Die Artikel 306 bis 311, sowie 274 und 275 des Friedensvertrages sind in dem Kommentar in französischer, englischer und deutscher Sprache wiedergegeben; sie werden im einzelnen erläutert und kritisch gewürdigt. Auf Abweichungen zwischen dem französischen und englischen Text wird stets hingewiesen, ebenso auf Mängel der amtlichen deutschen Uebersetzung. Die den Gegenstand des Kommentars betreffenden Bestimmungen anderer Abschnitte sind im Anhang mit abgedruckt. *O.* erinnert daran, daß der Friedensvertrag im wesentlichen ohne Mitwirkung Deutschlands zustande gekommen ist, daß er infolgedessen vielfach Bestimmungen aufweist, die in sachlicher und technischer Beziehung deutschrechtlichen Anschauungen nicht entsprechen, daß die Anwendung des Vertrages auf deutscher Seite unter dem Zwang der Siegerstellung unserer Vertragsgegner steht, und daß es für die Auslegung des Vertrages bei den alliierten und assoziierten Mächten noch an Anhaltspunkten dafür fehlt, in welchem Geiste die Rechtsprechung unserer bisherigen Gegner ihre Richtung erhalten wird.

H. Fehlinger.